

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 17.03.2016 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.02.2016
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Förderung von Sprachkursen
5. Beflagung des Kreishauses am internationalen Tag gegen Homophobie (17. Mai) mit der Regenbogenfahne **VO/2016/805**
6. Verwendung des Jahresüberschusses 2014 der Förde Sparkasse **VO/2015/682-001**
7. Verwaltungsangelegenheiten
- 7.1. Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR **VO/2016/807**
8. Beteiligungsverwaltung
- 8.1. HanseWerk AG; hier: Entlastung des Aufsichtsrates **VO/2016/795**
- 8.2. HanseWerk AG; hier: Bericht zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2015 **VO/2016/796**



Mitteilungsvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2016/781-001 Status: öffentlich Datum: 17.03.2016 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin				
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage				
Nordkolleg Rendsburg GmbH; hier: Prüfauftrag wg. Umschuldung und Integrationsmaßnahmen					
Beratungsfolge:					
Status	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">Gremium</td> <td style="text-align: right;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Hauptausschuss</td> <td style="text-align: right;">Kenntnisnahme</td> </tr> </table>	Gremium	Zuständigkeit	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
Gremium	Zuständigkeit				
Hauptausschuss	Kenntnisnahme				

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Anbei ein Vermerk der Verwaltung hinsichtlich der in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2016 von Herrn Dr. Dolgner zum TOP 5.3. gestellten Frage.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat

Fachdienst Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen

16.03.2016

Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2016**TOP 5.3 – Nordkolleg Rendsburg GmbH / Umschuldung**

Im Rahmen der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt stellte Herr Dr. Dolgner die Frage, ob lediglich die Vorschriften der Gemeindeordnung gegen die Vergabe eines Kredites an die Nordkolleg Rendsburg GmbH stehen oder ob auch höherrangiges Recht dagegen spricht.

Unabhängig von der Regelung des § 101 Abs. 6 GO, wonach Kommunen Bankunternehmen nicht errichten dürfen, finden die schleswig-holsteinischen Regelungen zur Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§ 95 g GO), der Grundsatz der gemeindlichen Aufgabenerfüllung und die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Finanzmitteln Anwendung. Auch diese lassen eine Kreditvergabe an eine kommunale Gesellschaft zur Finanzierung einer Umschuldung nicht zu.

Neben der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme ist die Aufnahme nur für investive oder investitionsfördernde Maßnahmen zulässig. Eine Finanzierung einer Umschuldung bei einer Gesellschaft ist somit weiterhin unzulässig.

Daneben stellt eine Weitergabe von Krediten an Gesellschaften grundsätzlich ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) dar, welches einer Erlaubnispflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterliegt.

Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte werden, auch wenn der Umfang dieser Geschäfte objektiv keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber ihn mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt.

Im Falle einer möglichen kommunalen bzw. auch bereits in der Privatwirtschaft durchgeführte sog. „Konzernkreditaufnahme“ wäre eine solche Erlaubnis möglicherweise nicht notwendig, weil die beteiligten Unternehmen als Konzern nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG gesondert privilegiert sind. Diese Privilegierung bezieht sich auf das Verhältnis Mutter- zum Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB (d.h. die Gemeinde wäre Eigengesellschafterin oder Mehrheitsgesellschafterin). Dieses Konzernprivileg könnte auch für Kommunen anwendbar sein, da grundsätzlich auch die Gemeinden und Landkreise vom Geltungsbereich des KWG erfasst werden.

Reimers



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2016/808
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	07.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Förderung von Sprachkursen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von SPD und CDU ist als Anlage beigefügt.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde



CDU-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

TOP 4

Rendsburg, 04.03.2016

An den
Hauptausschussvorsitzenden des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Hollmann
- im Hause -

über: Kreisverwaltung, Herrn Schmedtje

**Hauptausschusssitzung am 17.03.2016,
hier TOP 4, Förderung von Sprachkursen**

Sehr geehrter Herr Hollmann,

der Kreis stellt aus den für Sprachförderung vorgesehenen 35.000,- € unverzüglich den Betrag von 24.800,- € für Sprachkurse zur Verfügung.
Diese Mittel teilen sich wie folgt auf:

VHS Rendsburg 12.400,-€ (20 Teilnehmer x 3,10 € x 200 Stunden)

UTS Eckernförde 12.400,- € (20 Teilnehmer x 3,10 € x 200 Stunden)

Begründung:

Der Bedarf an Sprachkursen als Basis der Integration der Flüchtlinge in unsere Gesellschaft ist sehr groß. Die Förderung des BAMF erstreckt sich nur auf Flüchtlinge aus Irak, Iran, Syrien und Eritrea. Insbesondere Flüchtlingen aus Afghanistan, die derzeit nicht mehr abgeschoben werden und somit über eine Bleibeperspektive verfügen, soll mit den Mitteln des Kreises die Teilnahme an Sprachkursen ermöglicht werden.

200 Stunden sind notwendig, um die Flüchtlinge zumindest auf das A1-Niveau des Europäischen Referenzrahmens zu bringen.

Die Mittel sollen rasch zur Verfügung stehen, da mittlerweile zahlreiche Flüchtlinge im Kreis wohnen, die aktiv etwas für ihre Integration tun und deshalb die deutsche Sprache lernen möchten. Für diese stehen aber keine entsprechenden Kurse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Dolgner
(f. d. SPD-Kreistagsfraktion RD-ECK)

Manfred Christiansen
(f. d. CDU-Kreistagsfraktion RD-ECK)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/805 Status: öffentlich Datum: 01.03.2016 Ansprechpartner/in: Kempe-Waedt Bearbeiter/in: Kempe-Waedt, Silvia	
Federführend: Gleichstellungsstelle		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Beflagung des Kreishauses am internationalen Tag gegen Homophobie (17. Mai) mit der Regenbogenfahne		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beflagung des Kreishauses am internationalen Tag gegen Homophobie (17. Mai) mit der Regenbogenfahne

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e.V. hat das Bündnis gegen Homophobie 2014 initiiert. Das Bündnis hat das Ziel, gesellschaftlich relevante Gruppen, Unternehmen oder Vereine für eine gleichberechtigte Gesellschaft mit ins Boot zu holen.

Der Kreistag hat am 23.3.15 beschlossen, dem Bündnis gegen Homophobie beizutreten. In 2015 wurde daher bereits die Regenbogenflagge am Kreishaus gehisst. Die diesjährige Beflagung soll im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Beitritts stehen. Ziel ist es, den Beitritt öffentlich bekannt zu machen und ein klares Zeichen zu setzen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung homosexueller Menschen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/682-001
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Status: öffentlich Datum: 02.12.2015 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Verwendung des Jahresüberschusses 2014 der Förde Sparkasse	
Beratungsfolge:	
Status	Zuständigkeit
Gremium	
Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 05.11.2015 hat der Hauptausschuss die Fachausschüsse aufgefordert, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2014 der Förde Sparkasse in Höhe von 50.563,59 € vorzulegen.

Zwischenzeitlich liegen die entsprechenden Verwendungsvorschläge vor:

Eine vom Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 16.11.2015 verabschiedete Maßnahmenliste ist dieser Vorlage beigelegt.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 19.11.2015 wurde vorgeschlagen, 10.000 € für die Fortsetzung des Projektes "Kontrazeption" (s. Flyer im Anhang) der Praxis ohne Grenzen für bedürftige Menschen einzusetzen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Empfehlung ausgesprochen, der Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 5.740,00 € für die Einrichtung eines Standortes für das Welcome-Projekt in Eckernförde zu gewähren. Ergänzende Informationen (Antrag der ev. Familienbildungsstätte) sind als Anlage beigelegt.

Eine Abstimmung mit der Förde Sparkasse über die Vereinbarkeit der o. a. Vorschläge mit § 27 Abs. 5 SpkG (Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke) ist erfolgt.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 beschlossen, Finanzmittel in Höhe von 10.000 € zweckgebunden dem Förderverein des Beruflichen Gymnasiums für Erneuerbare Energien bereitzustellen, um diese Mittel und die Budgetüberschüsse des Umwelt- und Bauausschusses in Höhe von 13.000 € für den Kauf und die Errichtung sowie die Inbetriebnahme einer Kleinwindanlage zu verwenden. Nach Prüfung des zuständigen Fachdienstes erfüllt der Vorschlag des Umwelt- und Bauausschusses die Anforderungen des Sparkassengesetzes.

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 20.01.2016 wurde beschlossen, keinen Projektvorschlag zu unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

SSKB_vorläufige Maßnahmenliste 2015
-flyer-praxis-ohne-grenzen-dez-2013-web
Antrag ev. Familienbildungsstätte

Mittel der Förde Sparkasse

Maßnahmenliste für die Verwendung der Mittel aus dem Geschäftsjahr 2014

Priorität	Maßnahme	Beschreibung	Betrag
1	Einrichten eines Werkraumes in der Schule an den Eichen (Förderzentrum geistige Entwicklung) in Nortorf	Der vorhandene Werkraum ist gut 30 Jahre alt. Eine Begehung mit einem Fachbetrieb im Oktober 2015 hat ergeben, dass einige Einrichtungsgegenstände nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen bzw. abgenutzt sind. Eine grobe Kostenkalkulation für die Neubeschaffungen ergibt einen Finanzierungsbedarf von rund 20.000 €. Ein detailliertes Angebot wird derzeit erstellt. In einem 1. Schritt ist die Ausstattung des Unterrichtsraumes mit den Schülerarbeitsplätzen und Werkzeugen geplant (10.000 €).	10.000
2	Beschaffung von Aktivspielgeräten für den Schulhof/Sportplatz der Schule Hochfeld (Förderzentrum geistige Entwicklung) in Rendsburg	Im September 2015 musste die Sechseckspielkombination aufgrund Verrottungserscheinungen der Balken abgerissen werden. Seitens der Schule wird derzeit ein Nutzungskonzept für den Schulhof/Sportplatz erarbeitet, welches die Beschaffung von Aktivspielgeräten speziell für die Bedürfnisse der Förderschüler vorsieht. Eine Kostenschätzung ergibt einen Finanzierungsbedarf von rund 12.000 €. In einem 1. Schritt ist die Anschaffung eines erweiterbaren Grundelements geplant (5.000 €).	5.000
3	Förderung der Kreiskulturarbeit des Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten	Durchführung von Projekten	10.000
4	Förderanträge für kulturelle Angelegenheiten	Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass regelmäßig Förderanträge aus dem kulturellen Bereich unterjährig eingehen. Da dafür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Förderung nur durch Überschüsse z.B. der Förde Sparkasse oder des Ausschusses SSKB möglich.	4.000
5	Förderung der Nordschleswig Tage	Die Nordschleswig Tage finden grundsätzlich alle 4 Jahre im Kreisgebiet RD-ECK statt (letztmalig 2012). Seitens des Kreises ist eine Förderung in Höhe von durchschnittlich 4.000 € erfolgt.	4.000
6	Einrichten eines Werkraumes in der Schule an den Eichen (Förderzentrum geistige Entwicklung) in Nortorf	Anknüpfend an die Beschreibung zu lfd. Nr. 1 ist hier im 2. Schritt die Ausstattung des Maschinen- und des Materiallagerraumes geplant.	10.000
7	Beschaffung von Aktivspielgeräten für den Schulhof/Sportplatz der Schule Hochfeld (Förderzentrum geistige Entwicklung) in Rendsburg	Anknüpfend an die Beschreibung zu lfd. Nr. 2 ist hier im 2. Schritt die Erweiterung des Grundelements geplant.	7.000
Gesamt :			50.000
<p>Hinweis : Alle oben aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Förderungsrichtlinien der Förde Sparkasse (öffentlich sowie gemeinnützige Verwendung und keine Ersatzfinanzierung für im Kreis-HH veranschlagte Mittel).</p>			

Anmeldung

Sie können sich telefonisch oder persönlich anmelden.

Moltkestraße 1
24768 Rendsburg
Telefon: (0157) 75 88 57 55
(während der Öffnungszeiten)
E-Mail: pog@diakonie-rd-eck.de

Unsere Öffnungszeiten:
Jeden Mittwoch von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Jeden Donnerstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(außer an Feiertagen)

Die Behandlung ist kostenlos und absolut vertraulich. Anonymität wird auf Wunsch gewährleistet.

Ansprechpartner

Dr. Achim Diestelkamp und Team
Ludwig Backhaus (Arzt)

Träger

Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Prinzenstraße 13
24768 Rendsburg
www.diakonie-rd-eck.de

Spendenkonto

Sparkasse Mittelholstein
IBAN: DE83 2145 0000 0000 0343 64
BIC: NOLADE21RDB
Zweck: Praxis ohne Grenzen 3400.06

Stand: Dezember 2013

Praxis ohne Grenzen



**Anlaufpraxis für Menschen
ohne Krankenversicherungsschutz
und Bedürftige**

Was macht die Praxis ohne Grenzen?

Erst- und Grundversorgung für Menschen ohne Krankenversicherung und Bedürftige

Die Praxis ohne Grenzen bietet eine temporäre medizinische Versorgung von Patienten, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

Medikamente werden gesponsert:

Die Praxis ohne Grenzen arbeitet mit Apotheken zusammen und stellt Medikamente im Rahmen der vorhandenen Mittel zur Verfügung.

Eine Krankenversicherung steht jedem/jeder zu:

Beratung zum SGB V und Hilfestellung zur Erlangung einer Krankenversicherung.

Zusammenarbeit mit anderen Arztpraxen:

Die Praxis ohne Grenzen vermittelt an andere Arztpraxen (z.B. Fachärzte), die mit ihr kooperieren.

Alle helfen ehrenamtlich

Die Mitarbeitenden der Praxis ohne Grenzen sind Fachkräfte aus den unterschiedlichen medizinischen Berufsgruppen.

Die Praxis ohne Grenzen arbeitet zusammen mit:

- der Ärzteschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- der Kassenärztlichen Vereinigung
- dem Kreisverband der Apotheken
- den Krankenkassen
- der Imland Klinik
- Ämterlotsen, Sozial-, Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werks des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
- der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten



Evangelische Familienbildungsstätte, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

An den Jugendhilfeausschuss des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg

Frauke Kondritz
Leitung
Am Margarethenhof 41
24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31 / 9 45 60 30
frau.kondritz@kkre.de

Rendsburg, 29.01.2016

Antrag auf einmalige Anschubfinanzierung für die Eröffnung eines wellcome- Standortes im Familienzentrum Eckernförde

Sehr geehrter Herr Griefnow, sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Rendsburg-Eckernförde,

mit diesem Antrag bieten wir Ihnen unser ehrenamtliches Projekt wellcome - Hilfe in
Eckernförde und Rendsburg an. Seit nunmehr zwölf Jahren bieten wir diese Aufgabe für den
Standort Rendsburg und die umliegenden Gemeinden erfolgreich an. Für dieses Projekt
gehen ausgesuchte Ehrenamtliche ein- bis zweimal pro Woche in junge Familien mit Babys
im ersten Lebensjahr und übernehmen für zwei bis drei Stunden Aufgaben, die die jungen
Eltern entlasten. So werden junge Familien in einer ganz sensiblen Zeit unterstützt. Nähere
Details zum Projekt werden im Anhang erläutert.

Konkret gibt es Verhandlungen mit dem Familienzentrum Eckernförde, der wellcome gGmbH
und uns um dort im Frühjahr 2016 mit dem wellcome-Angebot nun auch in Eckernförde zu
starten. Die Bedarfe haben sich in den vergangenen Jahren deutlich abgezeichnet, sodass
es sinnvoll erscheint die Regionalität im Kreis weiter auszubauen, um noch mehr Familien
von diesem tollen Angebot profitieren zu lassen. Für diese Neueröffnung eines zweiten
Standortes im Kreis Rendsburg-Eckernförde stellen wir hiermit einen Antrag auf
Anschubfinanzierung.

Im Anhang befinden sich die Kostenaufstellung für die Standorteröffnung sowie konkretere
Erläuterungen zur wellcome-Hilfe. Für Nachfragen und weitere Informationen stehen wir
Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus dem ZeKiD senden Ihnen,



Frauke Kondritz, Leiterin der Ev. Familienbildungsstätte

Rendsburg-Eckernförde



Karen Jensen, Geschäftsführung Zentrum
für Kirchliche Dienste (ZeKiD)

Bankkonto

Evangelische Bank, IBAN DE89 5206 0410 0806 4041 20, BIC GENODEF1EK1



Zentrum für
Kirchliche Dienste
des Ev. Land. Schleswig-Holstein
Rendsburg-Eckernförde



Anlage 2

Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Ev. Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde im Zentrum für Kirchliche Dienste des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Hinblick auf das Projekt wellcome (mit Standorten in Rendsburg und Eckernförde)

Die wellcome-Hilfe ist eine Initiative, die mit einer professionellen Koordinatorin Ehrenamtliche in junge Familien mit Säuglingen vermittelt. Die Ehrenamtliche hat dort die Aufgabe, die jungen Eltern ein- bis zweimal pro Woche für zwei bis drei Stunden zu unterstützen.

Erfolgreiche Arbeit im Standort Rendsburg

Der Standort Rendsburg ist seit 13 Jahren erfolgreich tätig. Die Nachfragen der Familien sind stetig gewachsen und die Rückmeldungen sind sehr positiv. Zurzeit sind 15 Ehrenamtliche ständig im Einsatz. Die Ehrenamtlichen berichten von ihren erfolgreichen Einsätzen und davon, wie erfüllend diese Arbeit für sie und die jungen Familien ist.

Die Koordinatorin nimmt seit Jahren u.a. an den Netzwerktreffen Frühe Hilfen teil. Sie arbeitet mit den Familienhebammen und weiteren Netzwerkpartnern eng zusammen.

Bedarfsermittlung für Eckernförde

Der Bedarf an wellcome-Hilfe in Eckernförde wurde deutlich durch viele Nachfragen von Familien aus Eckernförde und Umgebung sowohl an den Standort Rendsburg, als auch an die Standorte Schleswig und Kiel. Die Nachfrage hält seit Jahren an. Auf den landesweiten Koordinator/-innen-Treffen wurden die Nachfragen aus dem Raum Eckernförde problematisiert, da die bereits existierenden Standorte in der näheren Umgebung diese Bedarfe mit Ihren Ehrenamtsstrukturen nicht abdecken konnten.

Die wellcome gGmbH aus Hamburg ist aus diesem Grund im Frühjahr 2015 auf uns zugekommen und hat uns gefragt, ob wir uns einen zweiten Standort in Eckernförde vorstellen und organisieren könnten. Daraufhin sind wir mit dem Familienzentrum Eckernförde in Kontakt getreten, mit dem wir bereits seit Anfang 2015 auch in anderen Projekten im Rahmen der Familienbildungsstätte zusammenarbeiten.

Die Kooperation mit dem Kreis

- Die Familienbildungsstätte bietet mit ihrer Trägerschaft des wellcome -Projektes im Kreis die Einbindung eines Ehrenamtsangebotes im Handlungsfeld Frühe Hilfen
- Sie verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Netzwerktreffen in Eckernförde und Rendsburg
- Sie wirkt mit an der Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- wellcome bietet ein ausgearbeitetes Berichtswesen
- Qualitätssicherung findet durch das regelmäßige Fortbildungsangebot für die Ehrenamtlichen und die Koordinatorin statt

- Seit Anfang 2015 kooperiert die Familienbildungsstätte als Trägerin des wellcome-Projektes mit den Familienzentren Nobiskrug und Eckernförde.

Die wellcome-Hilfe bietet die Einbindung von Ehrenamtlicher Arbeit in das Handlungsfeld Frühe Hilfen. Sie unterstützt mit den Partnern des Netzwerkes gemeinsam junge Familien in einer sensiblen Zeit und ist damit präventiv. Die Hilfe ist niedrigschwellig und für jeden möglich.

Projekt: "welcome" - Aufbau Eckernförde

einmalige Kosten:	
Laptop	900,00 €
Laptoptasche	50,00 €
mobiler Drucker/ Kopierer	150,00 €
Mobiltelefon	130,00 €
Arbeitskoffer	100,00 €
mob. Schreibtisch/ Schrank	500,00 €
Gründungspauschale	750,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	500,00 €
Eröffnung Beratungsbüro	500,00 €
TOTAL:	3.580,00 €

Aufbau-Personalkosten:

5 Zusatzstunden für 12 Wochen	1.860,00 €
PKW-Kosten:	300,00 €
TOTAL:	2.160,00 €

Insgesamt:

5.740 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/807	Status: öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum: 02.03.2016	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Fiedler, Nina	öffentliche Beschlussvorlage
Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit der GMSH abzuschließen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle sowie unwesentliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Durch die EU-Vergabekoordinierungsrichtlinien (2004/18/EG, 2004/17/EG und 2009/81/EG) wurde auf europäischer Ebene festgelegt, dass öffentliche Auftraggeber Techniken der elektronischen Beschaffung einsetzen können, „solange bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser Richtlinien und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden“.

Ziel der Umsetzung der am 28. März 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlichten neuen Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU ist eine stärkere Nutzung von e-Vergabe-Systemen in Europa, um über Effizienzsteigerung die Kosten eines Vergabeverfahrens zu senken.

Nach dieser Richtlinien soll die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie [...] eine ausschließliche elektronische Kommunikation, [...], in allen Verfahrensstufen, einschließlich der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote ("elektronische Übermittlung"), verbindlich vorgeschrieben werden."

Spätestens ab dem 18. April 2016 sind also alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen elektronisch zur

Verfügung zu stellen. Die EU-Mitgliedstaaten, die diese Richtlinien bis zu diesem Zeitpunkt in ihr jeweiliges Rechtssystem umsetzen müssen, können jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation mit Teilnehmern und Bietern einschließlich der elektronischen Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten für zentrale Beschaffungsstellen bis zu einem Jahr (18. April 2017) und für alle übrigen Beschaffungsstellen bis zu weiteren 18 Monaten (18. Oktober 2018) hinausschieben.

Die verpflichtende Zurverfügungstellung der e-Vergabe ist nach dem Erreichen des EU-Schwellenwertes notwendig.

Um den elektronischen, rechtsgültigen und vertraulichen Austausch von Vergabeunterlagen und Angeboten sicherzustellen, soll ein öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) geschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag
- Kostenpauschalen
- Ausschreibungsübersicht
- Begleitpapier Kooperation

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag

zwischen

dem Landkreis Rendsburg-Eckernförde

vertreten durch

und

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

nachfolgend „**Kreis**“ genannt

und

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Adolf Bilzhause

und den Geschäftsbereichsleiter Herrn Lars Ohse,

Gartenstraße 6

24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

über die Kooperation im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform.

Präambel

Die GMSH nimmt im Rahmen der ihr mit dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) übertragenen Aufgaben nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen für sämtliche Landesbehörden u.a. die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen und fremden Namen vor. Gemäß § 3 Abs. 6 GMSHG darf sie diese Aufgabe auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Vor diesem Hintergrund hat der SHGT für sich und seine Mitglieder (nachfolgend: Bedarfsträger) mit der GMSH eine Einkaufskooperation gebildet.

Mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 sind die Mitgliedsstaaten der EU u.a. aufgefordert, bei der Vergabe von Leistungen elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Dies schließt u.a. auch den elektronischen Versand von Vergabeunterlagen, die elektronische Bieterkommunikation sowie die elektronische Angebotsabgabe mit ein.

Es steht zu befürchten, dass nicht alle Bedarfsträger in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die europäischen Vorgaben in einem ausreichenden Maße erfüllen können. Die GMSH verfügt als zentrale Beschaffungsstelle für die Landesverwaltung über entsprechende Erfahrung und technisches Know-How. Die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen mit Hilfe der GMSH, die eine elektronische Datenaustauschplattform und damit die technische Infrastruktur unterhält, die es ermöglicht, richtlinienkonform öffentliche Aufträge zu vergeben, kann dazu beitragen, das öffentliche Beschaffungswesen in Schleswig-Holstein auch im Bereich kleinerer öffentlicher Auftraggeber zu professionalisieren. Zugleich können dadurch hinsichtlich bestimmter Vergabedienstleistungen Nebenbeschaffungstätigkeiten der GMSH wirtschaftlicher erfolgen, insbesondere auch dadurch, dass eine höhere Auslastung der technischen Infrastruktur erzielt wird.

Mit diesem Rahmenvertrag soll die bereits bestehende Kooperation der an ihr Beteiligten im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen fortgeschrieben sowie für den Bereich der Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform erweitert werden. Dieser Rahmenvertrag bestimmt dabei, welche Leistungen von der Kooperation erbracht werden können und welche Pflichten den Kooperationspartnern dabei obliegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass neben den in dieser Präambel genannten Kooperationspartnern auch andere öffentliche Auftraggeber Bedarfe haben, die sie mit der Kooperation decken möchten. So kann sich beispielsweise der Bedarf ergeben, dass die GMSH bestimmte Vergabedienstleistungen unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform auch für andere öffentliche Auftraggeber erbringen soll, um auch die diesen öffentlichen Auftraggebern obliegende Aufgabe der elektronischen Kommunikation zu erfüllen. Die Kooperation soll daher um weitere Kooperationspartner (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) erweitert werden können.

Die konkreten, im Rahmen der Kooperation zu erbringenden Leistungen können bei den jeweiligen Bedarfsträgern unterschiedlich ausgestaltet werden, da es den Bedarfsträgern freisteht, ob und für welche Leistungen sie die Kooperation in Anspruch nehmen wollen. Art und Umfang der von der Kooperation zu erbringenden Leistungen werden daher in den von der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen bestimmt.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Kooperation

(1) Die Kooperation kommt durch den Kooperationsvertrag zustande, den der SHGT und dessen Mitglieder (nachfolgend: „Bedarfsträger“) mit der GMSH schließen.

(2) Die Kooperation kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) auf den Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 7 dieses Vertrages),
- b) auf die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 8 dieses Vertrages) sowie
- c) auf die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform (§ 15 dieses Vertrages).

(3) Art und Umfang der Kooperation ergeben sich aus dem diesem Kooperationsrahmenvertrag beigefügten und gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag (Anlage 1). Im Übrigen gelten die Regelungen aus diesem Kooperationsrahmenvertrag, soweit im Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationsrahmenvertrag sowie die auf Grundlage des Kooperationsrahmenvertrages geschlossenen Kooperationsverträge gelten unbefristet und beginnen mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsurkunde durch die Parteien. Sie können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Erweiterung der Kooperation

Der Kooperationsrahmenvertrag kann nachträglich um weitere öffentliche Auftraggeber (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) oder deren Verbände erweitert werden. Hierzu schließen die Bedarfsträger oder deren Verbände mit der GMSH eine Beitrittsvereinbarung, in der sich die Bedarfsträger oder deren Verbände den Regelungen dieses Kooperationsrahmenvertrages unterwerfen. Dies ist der Fall, wenn die Bedarfsträger oder deren Verbände und die GMSH ein Exemplar dieses Kooperationsrahmenvertrages unterzeichnen, welches die Vertragsschließenden bezeichnet. Die Kooperationspartner erteilen bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung zum Kooperationsrahmenvertrag ihre Zustimmung zur nachträglichen Erweiterung der Kooperation.

2. Abschnitt

Spezifische Leistungspflichten bei Beschaffungstätigkeiten, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt und für Sonderbedarfe

§ 4

Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen

Wird im Kooperationsvertrag der Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a), oder die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) der Kooperation übertragen, entscheiden die Bedarfsträger im Einzelfall, ob sie diese Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen wollen; es besteht kein genereller Bezugszwang.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Einkaufskooperation obliegt der GMSH.

§ 6

Grundlagen

Erbringt die GMSH Einkaufsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Vergabeverfahren.

§ 7

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Standardbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Standardbedarfen nach folgendem Verfahren:

(1) Im Bereich der Beschaffung des Standardbedarfes, d.h. des in dem Artikelkatalog der GMSH aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedarfes, der insbesondere der Gebäudebewirtschaftung und dem inneren Dienst im weitesten Sinne dient, ermittelt die GMSH den gemeinsamen Bedarf auf der Grundlage ihres Warenwirtschaftssystems und schreibt ihn im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für die Einkaufskooperation und schließt Rahmenverträge mit den Firmen ab. Die Bedarfsträger bestellen ihren Bedarf per Einzelbestellung bei der GMSH. Diese bündelt die Einzelbestellungen und leitet sie an die entsprechenden Firmen weiter.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog gelisteten Standardbedarfes teilen die Bedarfsträger ihren Bedarf verbindlich der GMSH mit. Die GMSH bündelt die gemeldeten Bedarfe, fasst sie mit den Bedarfen zusammen, die von den Bedarfsstellen des Landes und anderen Bedarfsträgern gemeldet werden und schreibt die gemeinsamen Bedarfe im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für

die Einkaufskooperation und schließt im eigenen Namen die Verträge mit den Firmen ab.

(3) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsträger. Die GMSH vermerkt nach Vorliegen der Auslieferungsbescheinigung des Lieferanten die ordnungsgemäße Lieferung in ihrem Warenwirtschaftssystem, sofern keine Reklamation des Bedarfsträgers vorliegt. Die Bedarfsträger erhalten monatlich eine gesonderte Rechnung über alle im Vormonat aufgrund ihrer Bestellungen erfolgten Lieferungen und Leistungen. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Die GMSH hält für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog eine Anbindung zu ihrem Online-Shop bereit und vergibt auf Antrag ein Zugangspasswort.

(5) Die GMSH ist zur laufenden Marktbeobachtung und Produktberatung bezüglich des Standardbedarfes für den allgemeinen Geschäftsbetrieb verpflichtet.

§ 8

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Sonderbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Sonderbedarfen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, nach folgendem Verfahren:

(1) Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß Mustereinzelnvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist.

(2) Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen der Bedarfsträger. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen den Bedarfsträgern und denjenigen Unternehmen zu Stande, die den Zuschlag erhalten.

(3) Die GMSH führt auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Für jede Einzelbeauftragung benennt die GMSH den Bedarfsträgern eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der den Bedarfsträgern in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

(4) Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit den Bedarfsträgern ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit den Bedarfsträgern. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Die Bedarfsträger werden fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

(5) Die GMSH nimmt die Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit vor. Grundsätzlich obliegt die Wertung der Angebote den Bedarfsträgern. Die

GMSH wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bedarfsträger, und soweit sie fachlich dazu in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung treffen auch dann ausschließlich die Bedarfsträger.

(6) Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH - soweit sie dazu im Einzelfall beauftragt worden ist – den Bedarfsträgern einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsträger zugestimmt haben. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung der Bedarfsträger.

§ 9

Mitwirkungs- und Abnahmepflichten

(1) Die Bedarfsträger sind bei der Beschaffung von Sonderbedarfen verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die GMSH über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

(2) Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, die von ihnen gemäß § 7 bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

(3) Die Bedarfsstellen haben die von ihnen gemäß § 7 bestellte Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, zu prüfen und wenn Mängel vorliegen, diese unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben sie der GMSH eine mangelhafte Leistungserbringung unverzüglich zu melden. Die GMSH macht die Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber geltend.

(4) Der GMSH ist von jeder Bedarfsstelle schriftlich eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu nennen, die oder der die Beschaffungsaufträge bei der Bedarfsstelle bearbeitet und bei der Koordinierung des einzelnen Beschaffungsvorgangs mitwirkt.

§ 10

Kostenerstattung und Abrechnung

(1) Für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog des Online-Shops gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die Kalkulation der Preise erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung ohne gesonderte Gewinnzuschläge.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog des Online-Shops gelisteten, aber von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages umfassten Standardbedarfes legt die GMSH unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse den Bruttopreis fest. Der Bruttopreis setzt sich zusammen aus den Nettoeinkaufspreisen, den Logistikkosten (insb.

Fracht), einer Aufwandspauschale für allgemeine Regiekosten, Kosten des eingesetzten Personals und Materials und der Mehrwertsteuer. Die Aufwandspauschale deckt die bei der GMSH anfallenden Regiekosten ab und enthält keine gesonderten Gewinnzuschläge. Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der Aufwandspauschale für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Für die Durchführung von Vergabeverfahren für Sonderbedarfe gemäß § 8 dieses Vertrages werden folgende Pauschalen zur Deckung der bei der GMSH anfallenden Kosten vereinbart:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	in Höhe von 5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	in Höhe von 3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	in Höhe von 2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	in Höhe von 1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	in Höhe von 750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	in Höhe von 1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	in Höhe von 800,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	in Höhe von 475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A: Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro auf die oben für Freihändige Vergaben angegebenen Preise.

Die Erstattung der Kosten für die vorgenannten Leistungen wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt somit ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. Umsatzsteueranteile sind in dem Preis enthalten. Mit der erfolgten Neueinführung des § 2b UStG werden ab dem 01.01.2017 Leistungen aus diesem Vertrag möglicherweise umsatzsteuerpflichtig, so dass die gegebenenfalls zusätzlich anfallende Umsatzsteuer von den Bedarfsträgern zu zahlen ist.

(5) Bei zusätzlichen Leistungen, die über die in § 8 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, wie z. B. die Teilnahme der GMSH auf Wunsch der Bedarfsträger an Verhandlungsgesprächen, Vornahme der Angebotswertungen oder die Unterstützung der Bedarfsträger bei der Bewerberauswahl, wird die GMSH diese Leistungen gegenüber den Bedarfsträgern nach Aufwand mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 100,- Euro gesondert abrechnen. Bei der Teilnahme der GMSH an Verhandlungsgesprächen außerhalb von Kiel werden Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet.

Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsträger oder einen von dieser beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsträger laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so erhält die GMSH den ihr hierbei entstandenen Aufwand auf Basis des Stundenverrechnungssatz ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsträger zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den ihr dadurch entstandenen Aufwand selbst. Kann die Verantwortlichkeit im Einzelfall keiner Partei eindeutig zugewiesen werden, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des vorgenannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsträger.

Endet der Schadensersatzprozess nicht durch streitige Entscheidung (etwa durch einen Vergleich, Anerkenntnis oder Erledigungserklärung), erhält die GMSH eine Erstattung ihrer Kosten nach Stundenaufwand gemäß Stundenverrechnungssatz, wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsträger fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Erstattung ihrer Kosten für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und den Bedarfsträgern, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des oben genannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Die Erstattung der Kosten, die nach Stundenverrechnungssatz abzurechnen sind, kann in Rechnung gestellt werden, sobald die Leistungen erbracht worden sind.

Abs. 4 gilt für die Leistungen dieses Absatzes entsprechend.

§ 11

Haftung

(1) Die GMSH haftet für Leistungen nach § 7 dieses Vertrages den Bedarfsstellen gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Bestellung in dem Umfang, in dem die Auftragnehmer ihr gegenüber haften. Weiterhin hat sie bei der verwaltungsgemäßen Durchführung der Beschaffung für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Bei Leistungen gemäß § 8 dieses Vertrages leistet die GMSH für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsstellen ihrerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

§ 12

Nachprüfungsstelle

Eine Nachprüfungsstelle für die Überprüfung von Vergaberechtsverstößen wird bei der GMSH für Leistungen nach § 8 dieses Vertrages nicht vorgehalten.

3. Abschnitt

Spezifische Leistungspflichten bei Erbringung von Vergabedienstleistungen

§ 13

Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen

Übertragen die Bedarfsträger Vergabedienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages auf die Kooperation, sollen sich die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag verpflichten, diese Leistungen für sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben in Anspruch zu nehmen.

§ 14

Grundlagen

Erbringt die Kooperation Vergabedienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages, richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 15

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Übertragung von Vergabedienstleistungen

(1) Soll die Kooperation die Durchführung von Vergabedienstleistungen wahrnehmen, werden kumulativ nachstehend genannte Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach Nr. 1 und 8) unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform der GMSH erbracht:

1. Kurze formale Durchsicht der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich daraus ersichtlicher offensichtlicher Vergaberechtsverstöße
2. Versand der Bekanntmachung
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe
7. Durchführung der Submission.
8. Formale Durchsicht der Angebote

(2) Optional können auch zusätzliche, über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen hinausgehende Vergabedienstleistungen erbracht werden, wie z. B. die Nachrechnung der Angebote und die Erstellung eines Preisspiegels.

Die Bedarfsträger legen im Kooperationsvertrag fest, ob zu den in Absatz 1 in Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen weitere Leistungen im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 können die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag festlegen, dass lediglich die Leistungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind. Weitergehende Vergabedienstleistungen werden im Rahmen der Kooperation in diesen Fällen nicht erbracht.

(4) Der Ablauf der von der Kooperation wahrgenommenen Vergabedienstleistungen und die von den Kooperationspartnern wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an dem zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern abzustimmenden und als Konzept zu dokumentierenden Prozess. Dieser Prozess ist dem Kooperationsvertrag als Anlage beizufügen.

§ 16

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit der GMSH erstreckt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 c) auf die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr erbrachten Leistungen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften, nicht jedoch auf die inhaltliche Richtigkeit der ihr zur

Verfügung gestellten Unterlagen. Diese liegt bei den Bedarfsträgern mit Ausnahme von für jedermann offensichtlichen Vergaberechtsverstößen in den Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

§ 17

Kostenerstattung und Abrechnung

Werden Leistungen dieses Abschnitts 3 im Zusammenhang mit Leistungen des Abschnitts 2 erbracht, werden die Leistungen des Abschnitts 3 nicht gesondert erstattet.

Im Übrigen gilt:

Die Kosten für die Standardvergabedienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 werden wie folgt erstattet:

Offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	in Höhe von 1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	in Höhe von 1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	in Höhe von 950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	in Höhe von 800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht (§ 15 Abs. 2), so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Werden gemäß § 15 Abs. 3 lediglich die Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 beauftragt, wird für die Erbringung dieser Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erstattet.

Der Rechnungsbetrag für die Kostenerstattungen aus diesem Absatz wird fällig mit Zugang der Rechnung.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Haftung

Für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, leistet die GMSH in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsträger bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

§ 19**Nachprüfungsstelle**

Soweit im Fall einer Vergabeüberprüfung die Zuständigkeit einer Nachprüfungsstelle begründet sein sollte, so erfolgt diese Überprüfung nicht durch die Nachprüfungsstelle der GMSH, sondern durch die Nachprüfungsstelle der Bedarfsträger auch für diejenigen Vergabedienstleistungen dieses Abschnitts, die im Rahmen der Kooperation der GMSH obliegen. Eine Änderung der Fachaufsicht ist damit nicht verbunden. Soweit Verfahren, Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen beanstandet werden, die gemäß der Kooperation von der GMSH zu erbringen sind, erfolgt die Kommunikation über die Nachprüfungsstelle der GMSH, um etwaige fachaufsichtliche Weisungen hinsichtlich dieser Leistungen durchsetzen zu können.

4. Abschnitt: Gemeinsame Schlussbestimmungen**§ 20****Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die der von den Vertragsschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Den Bedarfsstellen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Rendsburg, den _____ Kiel, den _____

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

()

(Hans-Adolf Bilzhouse)

Kreis Rendsburg Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

()

(ppa. Lars Ohse)

Anlagen 1 und 2

Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

nachfolgend „**Bedarfsträger**“ genannt

wird auf Grundlage des am _____ zwischen der GMSH und dem Kreis Rendsburg geschlossenen Kooperationsrahmenvertrages gemäß dessen § 1 Abs. 3 folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Leistungsumfang

Die Kooperation umfasst folgende Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Beschaffung von Standardbedarfen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Kooperationsrahmenvertrages
- Beschaffung von Sonderbedarfen gemäß § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und dem Bedarfsträger gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß

Mustereinzelvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist (§ 8 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages).

- Erbringung nachstehend genannter Vergabedienstleistungen durch die GMSH unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform gemäß § 15 des Kooperationsrahmenvertrages:
 - Standardvergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages):
 1. Kurze formale Prüfung der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich offensichtlicher Vergaberechtsverstöße,
 2. Versand der Bekanntmachung,
 3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
 4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung,
 5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen,
 6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
 7. Durchführung der Submission und
 8. Formale Durchsicht der Angebote
 - folgende zusätzlich zu § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages zu erbringende Vergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 2 des Kooperationsrahmenvertrages)
 - Nachrechnung der Angebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle
 - Erstellung eines Preisspiegels
 - _____
 - _____
 - _____
 - „Vergabedienstleistungen light“ gem. § 15 Abs. 3 des Kooperationsrahmenvertrages

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Vergabedienstleistungen verpflichtet sich der Bedarfsträger, diese Leistungen für

- sämtliche in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben

□ _____

in Anspruch zu nehmen.

Der Prozessablauf ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Für den Fall, dass über § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages (Standardvergabedienstleistungen) hinaus zusätzliche Vergabedienstleistungen von der Kooperation wahrgenommen werden, wird folgende Kostenerstattung vereinbart:

§ 2 Besonderheiten

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Kiel, den _____
(Ort, Datum)

Rendsburg, den _____
(Ort, Datum)

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Anlage: Prozessablauf

Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

Einzelvertrag

über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

nachfolgend "**GMSH**" genannt

und

dem Bedarfsträger – **bitte benennen** -
Straße
Ort

nachfolgend "**Bedarfsträger**" genannt

wird auf der Grundlage des am - **bitte einfügen** - geschlossenen Kooperationsvertrages folgender Einzelvertrag über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages geschlossen:

I. Leistungsbeschreibung

Hinweis: Hier ist das durchzuführende Vergabeverfahren präzise zu beschreiben!

II. Terminplan

Die unter I. beschriebene Einzelleistung ist gemäß anliegendem Zeitplan zu erbringen.

III. Verantwortliche i.S.d. § 9 Abs. 4 des Kooperationsrahmenvertrages

Als Verantwortliche benennt der Bedarfsträger die folgende(n) Person(en):

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

Zur Abgabe von rechtsgeschäftlich verbindlichen Erklärungen für den Auftragnehmer ist/sind die folgende(n) Personen(en) berechtigt:

- **Bitte einfügen** -

Vom Auftraggeber werden die folgende(n) Person(en) als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benannt:

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

IV. Interne Angaben

- **ggf. Projektnummern, Bestellnummern, etc. angeben** -

V. Sonstige Vereinbarungen

- **ggf. bitte ergänzen** -

Soweit in diesem Einzelvertrag von den Regelungen des Kooperationsrahmenvertrages abgewichen wird, haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang.

Ort, Datum

Ort, Datum

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lars Ohse
Org.-Z. 123.4
Telefon: 0431 599-1450
Telefax: 0431 599-1302

larsohse@gmsh.de

Kiel 02.2016

Kostendeckende Pauschalen „e-Vergabe für Sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung“

Gemäß der Übersichtsliste zu Vergabedienstleistungen der GMSH gelten folgende kostendeckenden Pauschalen:

E-Vergabe komplett

Verfahrensschritte 1 bis 20 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	800,00 Euro

§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A: Zuschlag in Höhe von auf die oben für Freihändige Vergaben angegebenen Pauschalen.	750,00 Euro
--	-------------

E-Vergabe kompakt

Verfahrensschritte 5 bis 12 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren (EU-weit):	1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht, so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

E-Vergabe light

Verfahrensschritte 5 bis 7 der Übersichtsliste

Alle Verfahren (unabhängig von der Anzahl der Lose)	200,00 Euro
---	-------------

Ansonsten gelten die Modalitäten des Rahmenvertrages.

Anlage

Übersicht e-Vergabeprodukte der GMSH

Übersicht zu Vergabedienstleistungen der GMSH für die Bereiche VOL, VOB und VOF

		e-Vergabe	komplett	kompakt	light
1	Beratung des Kunden zur Durchführung des Vergabeverfahrens	●			
2	Sichtung der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen	●			
3	Unterstützung Erstellung Leistungsverzeichnis	●			
4	Erstellung der Formulare und Bekanntmachung	●			
5	Formale Kurzdurchsicht bei eingereichter Bekanntmachung	●	●	●	●
6	Versand der Bekanntmachung	●	●	●	●
7	Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●	●	●
8	Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung	●	●		
9	Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen	●	●		
10	Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●		
11	Durchführung der Submission	●	●		
12	Formale Durchsicht der Angebote	●	●		
13	Durchführung des Nachforderungsmanagements	●			
14	Durchführung der weiteren Wertung, soweit vereinbart	●			
15	Begleitung von Verhandlungsgesprächen, soweit vereinbart	●			
16	Erstellung des Vergabevorschlags	●			
17	Erstellung Vorabinformation/Zuschlags-/Absageschreiben und Versand	●			
18	Informations- und Meldepflichten	●			
19	Erstellung Vergabevermerk	●			
20	Bearbeitung und Versand von Nachträgen	●			

Optionen u. a.:

Nachrechnung der Hauptangebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle

Erstellung des Preisspiegels

Produkte	Erläuterung
e-Vergabe komplett	● Komplette Durchführung der Ausschreibung inkl. e-Vergabe
e-Vergabe kompakt	● Durchführung Vergabedienstleistungen (deckt Anforderungen der EU-RL ab)
e-Vergabe light	● Deckt ausschließlich die 1. Stufe der EU-RL ab, genügt spätestens 2018 nicht mehr



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Geschäftsbereich Beschaffung

Lars Ohse

Begleitpapier SHGT

Telefon 0431/599-1450

Telefax 0431/599-1302

larsohse@gmsh.de

Kiel, 16.01.15

Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung von Kooperationsmöglichkeiten mit der GMSH

Nach § 99 GWB und den unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie (sowie auch der noch geltenden EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG) unterliegen öffentliche Aufträge der eu-weiten Ausschreibungspflicht, wenn die EU-Schwellenwerte erreicht oder überstiegen werden.

Seit der sog. „Teckal“-Entscheidung des EuGH (v. 18.11.1999, Rs. C-1 07/98, Teckal Srl ./Gemeinde Viano) ist durch die Rechtsprechung festgelegt, dass ein Vertrag, der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einer rechtlich davon verschiedenen Person geschlossen werden soll, dem Vergaberecht unterfällt und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der Auftragnehmer selbst ein öffentlicher Auftraggeber ist.

Nur wenn es an einer Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Auftragnehmer fehlt, weil nämlich Identität oder Teilidentität von Auftraggeber und Auftragnehmer besteht, kann ein vergaberechtsfreies sog. Inhouse-Geschäft vorliegen.

Daneben wurde zuletzt durch Urteil des EuGH vom 09.06.2009 (Rs 480/06, „Stadtreinigung Hamburg“) neben der Konstruktion des Inhouse-Geschäftes eine zweite Fallgruppe, die die sog. Kooperation als Möglichkeit einer vergaberechtsfreien vertraglichen Zusammenarbeit, zugelassen.

In der neuen Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18 EG (nachfolgend: EU-Vergaberichtlinie) ist diese Möglichkeit erstmals auch ausdrücklich verankert worden.

Nach Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie unterfällt ein zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, "wenn

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6, 24103 Kiel

Telefon 0431/599-0, Telefax 0431/599-1188
mail@gmsh.de, www.gmsh.de

Geschäftsführer Hans-Adolf Bilzhause
HRA 3948 KI, Registergericht Kiel
Steuernummer 1929406302

HSB Nordbank AG
IBAN DE74 2105 0000 0052 0010 01
BIC HSHNDEHHXXX

- a) der Vertrag eine **Zusammenarbeit** zwischen beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt mit dem Ziel sicherzustellen, dass **von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit **ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse** bestimmt wird und
- c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber **auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten** erbringen."

In Anlehnung an die Zusammenarbeit, die in der Entscheidung des EuGH zur Stadtreinigung Hamburg zugrunde gelegen hat, erscheint es möglich, eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung der elektronischen Vergabe vergaberechtsfrei vorzunehmen.

Den öffentlichen Auftraggebern wird nach Entwicklung des vom Bund nach Art. 22 der EU-Vergaberichtlinie vorzulegenden Rahmenkonzeptes die verpflichtend vorzunehmende elektronische Kommunikation für die Auftragsvergabe obliegen. Diese Aufgabe dürfte auch als eine öffentliche Aufgabe zu qualifizieren sein, wie sie der Entscheidung des EuGH „Hamburger Stadtreinigung“ zugrunde lag.

Dort handelte es sich um Aufgaben der Abfallentsorgung, die mit der Umsetzung von EU-Richtlinien für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenhang stand, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen, die insbesondere auch Maßnahmen zur Entsorgung in möglichst nah gelegenen Abfallanlagen vorsahen.

Vorliegend steht die fragliche Aufgabe der elektronischen Kommunikation ebenfalls mit einer EU-Richtlinie in Zusammenhang und betrifft ausschließlich öffentliche Auftraggeber, sodass diese Aufgabe damit dann allen Mitgliedern der Kooperation als öffentlichen Auftraggeber künftig verbindlich obliegen dürfte.

Hier wie dort wird die Ausgestaltung ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein können. In Anlehnung an die Kooperation der Stadtreinigung Hamburg wird bei der Ausgestaltung vor allem auf eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Kooperationspartner zu achten sein. Darüber hinaus werden die Kooperationspartner auch kein Interesse haben, die durch die Zusammenarbeit wahrgenommenen Aufgaben in größerem Umfang auf dem „offenen Markt“, einem Begriff für den keine ausdrückliche Definition vorgegeben ist, wahrzunehmen.

Im Ergebnis erscheint es daher auf der Grundlage des o.g. EuGH-Urteiles und der nunmehr auch in Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie aufgenommenen Regelung grundsätzlich möglich zu sein, vergaberechtsfrei eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe auszugestalten.

Ob öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus künftig auch die in Art. 37 Abs. 4 der EU-Vergaberichtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Verfügung stehen wird, vergaberechtsfrei zentrale Beschaffungsstellen mit der Erbringung von zentralen Beschaffungstätigkeiten beauftragen zu können, hängt davon ab, ob der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und zentrale Beschaffungsstellen gesetzlich zulässt. Für die Umsetzung der der EU-Vergaberichtlinie in den Mitgliedstaaten, ist den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 18.4.2016 gesetzt.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/813
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	09.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Verwaltungsangelegenheiten; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten vorgelegt. Genehmigungsbedürftige Bestandteile waren nicht enthalten. Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Haushaltssatzung 2016 vom 02.03.2016 wird als Anlage zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Schreiben vom 02.03.2016

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 KielKreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Stabsstelle Finanzen
Postfach 905
24758 RendsburgIhr Zeichen: 05.03-030-10
Ihre Nachricht vom: 27. Januar 2016
Mein Zeichen: IV 309 -163.02-40/2016-89/2016-UV-
3742/2016
Meine Nachricht vom:Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3090
Telefax: 0431 988 614-3090NachrichtlichLandesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel

2. März 2016

Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltjahr 2016

Ab 2012 haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunalen Finanzen in Schleswig-Holstein verbessert. Dazu haben verschiedene Faktoren beigetragen. So haben Bund und Land in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen auf eine **Stärkung der kommunalen Finanzen** hingewirkt. Für den Bund seien hier beispielhaft die schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber auch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II genannt. Das Land wiederum unterstützt die Kommunen beispielsweise beim Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige und stellt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zusätzliche Landesmittel für die Schulsozialarbeit und Hortmittagessen sowie für Infrastrukturmaßnahmen bereit. Eine Darstellung der verschiedenen Maßnahmen kann dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein entnommen werden.¹

Zudem konnten die Kommunen auf der Grundlage eines robusten Konjunkturverlaufs in den vergangenen Jahren **erhebliche Einnahmezuwächse** erzielen. 2015 werden in der Summe die Einnahmen aus Finanzausgleich, Realsteuern und den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern um etwa 20 % über den entsprechenden Einnahmen des Jahres 2012 liegen. Im Durchschnitt beläuft sich der Jahreszuwachs somit auf über 6 %.

Die Einnahmen der Kommunen lagen 2015 auf einem Rekordhoch. Prägend für das vergangene Jahr 2015 war jedoch der enorme **Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber**. Während im Jahr 2014 etwa 7.600 Menschen Schutz in Schleswig-Holstein gesucht haben, waren es im Jahr 2015 über 50.000 Menschen. Dieser im Vorfeld nicht vorhersehbare Anstieg war eine besondere Herausforderung für Bund, Land und Kommu-

¹ www.schleswig-holstein.de → Aufgaben und Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen
→ Finanzsituation der Kommunen

nen. So standen den hohen Einnahmen der Kommunen auch finanzielle Belastungen gegenüber.

Für 2016 ist eine seriöse Prognose über den weiteren Zuwachs an Flüchtlingen und Asylbewerbern kaum möglich. Unabhängig davon wird die Situation für alle Ebenen anspruchsvoll bleiben. Nach der November-Steuerschätzung soll sich der robuste Konjunkturverlauf in den kommenden Jahren zwar weiter fortsetzen. Gleichwohl ist zumindest für **2016 nicht mit einem Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen wie in den Vorjahren zu rechnen**. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung vor Ort genau in den Blick zu nehmen. Die Voraussetzungen dafür sind höchst unterschiedlich, da die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein sehr heterogen ist. Die Spannweite zwischen hoch defizitären Kommunen einerseits und Kommunen mit Überschüssen andererseits ist beträchtlich und die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Bund und Land haben verschiedene Maßnahmen initiiert, um **gezielt die defizitären Kommunen zu unterstützen**. Zu nennen ist hier beispielsweise das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Für die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur sowie für Investitionen in die frühkindliche Bildungsinfrastruktur erhalten finanzschwache Kommunen in Schleswig-Holstein knapp 100 Mio. Euro. Aber auch mit der Einführung der Konsolidierungshilfen 2012 sowie mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2015 hat das Land das Ziel verknüpft, in der Vergangenheit entstandene Disparitäten aufzuheben.

Diese zielgerichteten Maßnahmen des Bundes und des Landes können letztlich aber nur ihre Wirkung entfalten, wenn die betroffenen Kommunen ebenfalls alle **Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung** unternehmen. Es bleibt die vornehme Aufgabe der einzelnen Kommune, einen Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest anzustreben. Das gilt auch und gerade in Zeiten, in denen die öffentlichen Haushalte vor besonderen Herausforderungen stehen.

Bei allen derzeitigen Unwägbarkeiten ist zu berücksichtigen, dass aus der momentanen Situation mittel- bis langfristig auch vielfältige Chancen erwachsen können. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **erfolgreiche Integration** der Menschen, die hier Zuflucht suchen. Das Land wird dabei weiterhin die Kommunen nicht nur finanziell bei ihren wichtigen Aufgaben unterstützen.

Die Finanzlage des **Kreises Rendsburg-Eckernförde** stellt sich wie folgt dar:

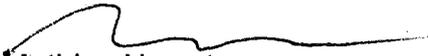
Lfd. Nr.		In TEUR
1	voraussichtlich bis Ende 2015 aufgelaufenes Defizit (unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses 2014)	13.839
2	einen Jahresfehlbetrag 2016	4.437
3	erwartete Defizite in den Jahren 2017 bis 2019	6.013
4	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2019 (Summe lfd. Nr. 1 bis 3)	24.289
5	Eigenkapital Ende 2015	41.694
6	Eigenkapital Ende 2019	31.243
7	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2016 bis 2019 um	

		TEUR	EUR/Ew
8	eine Verschuldung Anfang 2016	15.541	58
9	eine Verschuldung Ende 2019	8.456	31
10	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2016	37.200	139
11	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2019	40.700	151
12	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2016	41.500	154
14	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2016	43.700	163

Die Zahlen (s. Ziff. 1 - 4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten, seine Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung nicht nur konsequent fortzusetzen, sondern auch zu intensivieren.

Die vom Kreistag am 14. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 enthält keine genehmigungsbedürftigen Bestandteile.


Mathias Nowotny



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/795
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	17.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
HanseWerk AG			
Entlastung des Aufsichtsrates			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Landrat als Vertreter des Kreises in der Hauptversammlung der HanseWerk AG wird angewiesen, dem Beschlussvorschlag zur Entlastung des Aufsichtsrates zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist über seine Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit einem Anteil von rd. 4,2% an der HanseWerk AG beteiligt. In der Hauptversammlung am 21.04.2016 soll u. a. über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Hauptversammlung durch den Landrat vertreten, der auch Mitglied des Aufsichtsrates ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist zwar rechtlich nicht angreifbar, kann aber, wie im Fall der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates, zu Interessenkonflikten führen.

Der Landkreistag empfiehlt deshalb, ein Votum des Hauptausschusses zur Entlastung des Aufsichtsrates herbeizuführen.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/796	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Datum: 18.02.2016	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
öffentliche Mitteilungsvorlage		
HanseWerk AG: Bericht zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2015		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die HanseWerk AG hat den kommunalen Aktionären den Bericht zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2015 zur Verfügung gestellt.

Neben einem allgemeinen Überblick zur Lage der Gesellschaft enthält der Bericht Informationen zu energiewirtschaftlichen Kennzahlen, zur Ertragslage sowie zum Investitionsbereich. Ergänzt wird der Bericht um Anmerkungen zum Bereich Personal und Arbeitssicherheit sowie zur gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens.

In 2015 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 104,2 Mio. € erwirtschaftet. Damit liegt das Ergebnis um rd. 2,7 Mio. € über dem Vorjahreswert und 38,6 Mio. € unter dem budgetierten Wert von 142,8 Mio. €. Ursächlich dafür sind u. a. nicht realisierte Erträge aus dem geplanten Abgang von Anlagevermögen sowie höhere Belastungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionsverpflichtungen der Gesellschaft.

Der Bericht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

2. Halbjahresbericht 2015 HAW



Bericht
der HanseWerk AG
zum 2. Halbjahr
des Geschäftsjahres 2015

Die Abschlusszahlen beruhen auf handelsrechtlichen Vorschriften (HGB).
Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

Inhalt

1. Allgemeiner Überblick zur Lage der Gesellschaft.....	3
2. Energiewirtschaftliche Kennzahlen.....	8
3. Ertragslage.....	10
4. Investitionen.....	12
5. Personal und Arbeitssicherheit.....	14
6. Gesellschaftliche Verantwortung.....	16

Abkürzungen

ARegV:	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
BMWi:	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
BNetzA:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
B.A.U.M.:	Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management e.V., Hamburg
BHKW:	Blockheizkraftwerk
CTA:	Contractual Trust Arrangement
EEG:	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EniM:	Einführung neuer intelligenter Messsysteme
FHH:	Freie und Hansestadt Hamburg
HAW:	HanseWerk AG, Quickborn
HAWN:	HanseWerk Natur GmbH, Hamburg
HGB:	Handelsgesetzbuch
HHNG:	Hamburg Netz GmbH, Hamburg
KWK:	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG:	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MAK:	Mitarbeiterkapazität
NEW:	Norddeutsche Energiewende
NPS:	Net Promoter Score
SHNG:	Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn
TRIF:	Total Recordable Incident Frequency

1. Allgemeiner Überblick zur Lage der Gesellschaft

Aktionärsstruktur der HanseWerk AG

Die HAW hat im zweiten Halbjahr 2015 weitere eigene Aktien gekauft, um den Stimm- und Dividendenanteil der kommunalen Aktionäre zu erhöhen.

Die HAW hat im Jahr 2013 die Beteiligung an ihrer Vertriebsgesellschaft vollständig auf den E.ON-Konzern übertragen. Als Gegenleistung haben die kommunalen Anteilseigner zusätzliche HanseWerk-Aktien erhalten. Über den tatsächlichen Wert der Vertriebsbeteiligung bestand im Jahr 2013 jedoch keine abschließende Einigkeit. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Aktionäre im Jahr 2013 zunächst insgesamt 118.277 Aktien erhalten. Zudem wurden weitere 35.374 Aktien einem Treuhänder übertragen. Diese Aktien sowie die darauf entfallenden Dividenden sollten im Jahr 2018 zwischen den Aktionären aufgeteilt werden („Besserungsschein“). Vor dem Hintergrund der bisherigen Weiterentwicklung im Vertrieb war der E.ON-Konzern bereit, den Besserungsschein bereits im Geschäftsjahr 2015 abzulösen und sämtliche von dem Treuhänder gehaltenen Aktien sowie die darauf seit dem Geschäftsjahr 2013 entfallenen Dividenden auf die kommunalen Anteilseigner zu übertragen. Damit wurde aus kommunaler Sicht das nach dem Besserungsschein bestmögliche Ergebnis erreicht.

Durch diese Transaktion und die Durchführung des Erwerbs eigener Aktien durch die HAW im Geschäftsjahr 2015 steigt der kommunale Anteil an den Stimm- und Dividendenrechten von 31 % auf 33,5 %.

Der aktuelle Stand der Aktionärsstruktur ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Aktien	Stimm- u. Dividendenanteil
Centrum für angewandte Technologie GmbH (Kreis Dithmarschen)	102.476	4,244 %
Kreis Herzogtum Lauenburg	56.874	2,355 %
Kreis Nordfriesland	56.874	2,355 %
Kreis Ostholstein - BgA Steuerungsunterstützung und Service	75.115	3,111 %
KViP-Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH	56.874	2,355 %
Kreis Plön	46.068	1,908 %
Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	10.807	0,448 %
WFG Infrastruktur GmbH (Kreis Rendsburg-Eckernförde)	102.476	4,244 %
Kreis Schleswig-Flensburg	51.238	2,122 %
Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg	51.237	2,122 %
KSB Verwaltungsgesellschaft mbH (Kreis Segeberg)	63.980	2,650 %
Steinburger Kreisbeteiligungs-GmbH	65.742	2,723 %
Kreis Stormarn	68.277	2,828 %
Summe kommunale Beteiligung	<u>808.038</u>	<u>33,465 %</u>
E.ON-Konzern	1.606.537	66,535 %
HanseWerk AG eigene Aktien	258.996	-
	<u>2.673.571</u>	<u>100,000 %</u>

Aktionärstruktur der Schleswig-Holstein Netz AG

Aktuell sind 224 Kommunen als Aktionäre an der SHNG beteiligt. Diese konzessionsgebenden Städte und Gemeinden halten 6,5 % der Aktien der SHNG. Auf die Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH, an der die Stadt Neumünster über eine Beteiligungsgesellschaft 49,9 % der Anteile hält, entfallen weitere 7,2 % der Aktien. Die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden halten damit insgesamt über 10 % aller Aktien der SHNG. Die übrigen Aktien werden direkt oder indirekt von der HAW gehalten.

Anteilseignerstruktur der Hamburg Netz GmbH

Im Jahr 2015 hat sich keine Änderung in der Anteilseignerstruktur der HHNG ergeben. Die FHH ist weiterhin über die stadteigene HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH mit 25,1 % an der HHNG beteiligt. Die verbleibenden 74,9 % werden von der HAW gehalten.

Wettbewerb um Konzessionen

Nach Veröffentlichung des Hinweispapiers zur Konzessionsvergabe durch das schleswig-holsteinische Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Mitte des Jahres 2015 sind eine Reihe von Verfahrensbriefen im Rahmen der Neuvergabe von Konzessionen eingegangen. Der Umfang und die Komplexität dieser Unterlagen nehmen weiterhin zu.

Im Netzbereich Mecklenburg-Vorpommern hat die HAW sechs Konzessionsverträge mit einer Netzmenge von jährlich 10 GWh verlängert sowie zehn Verträge in weiteren Gemeinden im Rahmen von Neuerschließungen gewonnen. Verluste waren nicht zu verzeichnen.

Im Jahr 2015 konnte die SHNG zwei Stromkonzessionsverträge mit insgesamt 75 GWh sowie 61 Gaskonzessionsverträge mit insgesamt 148 GWh verlängern. Ein Vertrag (Gas, 36 GWh) ging an einen Wettbewerber verloren. Im Jahr 2015 bestand bei 69 Verträgen die Möglichkeit einer Sonderkündigung. Von dieser Möglichkeit hat keine Kommune Gebrauch gemacht.

Am 17. Dezember 2015 wurden der Behörde für Umwelt und Energie der FHH die technischen und kaufmännischen Mengengerüste zur Vorbereitung der Bekanntmachung der Gaskonzession durch die HHNG fristgerecht übergeben. Der Umfang entspricht den Vorgaben des Leitfadens der BNetzA/Bundeskartellamtes sowie der hierauf anzuwendenden Rechtsprechung.

Aktuelle Entwicklungen zu Regulierungsthemen und juristischen Verfahren

Netzentgeltentwicklung 2016

Die Gas-Netzentgelte der HAW für Privatkunden in Mecklenburg-Vorpommern werden zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2016 ansteigen. Die Netzentgelte, die im Gasbereich rund ein Fünftel des Endkundenpreises ausmachen, werden 2016 für einen Durchschnitts-Privatkunden bei netto 2,8 Cent pro Kilowattstunde liegen (+13,2 % gegenüber 2015). Ebenfalls ansteigen werden die Netzentgelte für Unternehmen, welche bei netto 0,69 Cent pro Kilowattstunde für einen Durchschnittskunden liegen (+13,6 % gegenüber 2015). Es gibt mehrere Ursachen für diesen Anstieg: So sind die Betriebskosten und damit die Netzentgelte der Transportnetzbetreiber, die auf das nachgelagerte Verteilnetz der HAW umgelegt werden, gestiegen. Hinzu kommt einerseits der Wegfall von positiven Vorjahreseffekten bei der HAW sowie andererseits von der BNetzA genehmigte Einmaleffekte, die in diesem Jahr die Netzentgelte belasten.

Die Strom-Netzentgelte der SHNG, welche rund ein Viertel des Endkundenpreises ausmachen, werden 2016 für einen Durchschnitts-Privatkunden ansteigen und voraussichtlich bei 9,1 Cent pro Kilowattstunde liegen (+10,4 % gegenüber 2015). Ebenfalls ansteigen werden die Netzentgelte für Industriekunden/Weiterverteilern, die aufgrund des Anstiegs für einen Durchschnittskunden nunmehr bei 2,3 Cent pro Kilowattstunde liegen (+ 12,7 % gegenüber 2015). Es gibt mehrere Ursachen für diesen Anstieg: So sind die Betriebskosten und damit die Netzentgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, die auf das nachgelagerte Verteilnetz der SHNG umgelegt werden, gestiegen. Hinzu kommen Kosten für den – insbesondere durch die Energiewende bedingten – Netzausbau in den Netzen der SHNG sowie von der BNetzA genehmigte Einmaleffekte (Regulierungskonto), die in diesem Jahr die Netzentgelte belasten. Des Weiteren ist ein Rückgang der Absatzmengen im Haushaltsbereich zu verzeichnen, der in Energiesparmaßnahmen und Konzessionsverlusten begründet ist.

Die Gas-Netzentgelte der SHNG werden zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2016 für Privatkunden in Schleswig-Holstein sinken. Die Netzentgelte werden 2016 für einen Durchschnitts-Privatkunden bei netto 1,41 Cent pro Kilowattstunde liegen (-9,4 % gegenüber 2015). Ebenfalls sinken werden die Netzentgelte für Unternehmen, die für einen Durchschnittskunden bei einem Mischpreis (Leistungs- und Arbeitspreis) von netto 0,37 Cent pro Kilowattstunde liegen (-3,1 % gegenüber 2015). Es gibt mehrere Ursachen für diese Entwicklung: So sind die Betriebskosten und damit die Netzentgelte der Transportnetzbetreiber, die auf das nachgelagerte Verteilnetz der SHNG umgelegt werden, gesunken. Hinzu kommt der Wegfall von belastenden Vorjahreseffekten bei der SHNG. Gegenläufig wirken von der BNetzA genehmigte Einmaleffekte, die in diesem Jahr die Netzentgelte belasten.

In Hamburg werden die Gas-Netzentgelte zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2016 für Privatkunden - trotz eines Anstiegs - weiter deutlich unter den Netzentgelten beispielsweise der Umlandregionen liegen. Die Netzentgelte werden 2016 für Durchschnitts-

Privatkunden netto 1,2 Cent pro Kilowattstunde betragen (+4,8 % gegenüber 2015). Ebenfalls ansteigen werden die Netzentgelte für Unternehmen, die aufgrund des Anstiegs für Durchschnittskunden bei netto 0,4 Cent pro Kilowattstunde liegen (+4,5 % gegenüber 2015). Es gibt mehrere Ursachen für diese Entwicklung: Zum einen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Kosten durch den Ausbau/Betrieb des Gasnetzes, zum anderen führen seitens der BNetzA genehmigte Einmaleffekte zu einer Belastung der diesjährigen Netzentgelte.

Erlösbergrenzenfestlegung Strom

In Bezug auf die Stromnetzentgelte 2015 der SHNG wurde von der ARGE Netz, einer Arbeitsgemeinschaft vorwiegend kommunaler Stadt- und Gemeindewerke aus Schleswig-Holstein, die Frage aufgeworfen, inwiefern die vermiedenen Netznutzungsentgelte der dezentralen Einspeiser in der Kalkulation sachgerecht berücksichtigt worden sind. Hierzu fand ein detaillierter Austausch mit der BNetzA statt. Die zukünftige Verfahrensweise ist nunmehr einvernehmlich vereinbart.

Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens

Die BNetzA hat einen Evaluierungsbericht mit ihren Vorschlägen zur Zukunft der Anreizregulierung, zu deren Erstellung sie gemäß § 33 ARegV verpflichtet ist, am 21. Januar 2015 an das BMWi übergeben. Am 16. März 2015 hat das BMWi im Rahmen eines Eckpunkteapiers hierzu erstmals Stellung genommen. Das BMWi plant hiernach keine grundlegende Lösung der Zeitversatzproblematik. Diese entsteht einem Netzbetreiber, da einige Geschäftsvorfälle (z.B. getätigte Investitionen) erst mit einem Zeitverzug in der Erlösbergrenze berücksichtigt werden können. Lediglich bei Erweiterungsinvestitionen sind Anpassungen geplant.

Das BMWi plante ursprünglich, die Novelle der ARegV noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2015 umzusetzen. Dieses ist nicht gelungen. Ebenso blieb der zwischenzeitlich für den Herbst angekündigte Referentenentwurf aus. Der Referentenentwurf wird nunmehr in Kürze erwartet.

Bedauerlicherweise fehlt damit der endgültige Regulierungsrahmen für die anstehenden Kostenanträge Gas. Dennoch haben sich die HAW, SHNG und HHNG auf die im ersten Halbjahr 2016 zu erstellenden Anträge vorbereitet. Die Kostenanträge Gas basieren auf dem Jahresabschluss 2015 und bilden die Grundlage für die Erlösbergrenzen Gas in den Jahren der 3. Regulierungsperiode von 2018 bis 2022.

Fehlende BNetzA-Nachweise bei Photovoltaikanlagen

Betreiber einer Photovoltaikanlage sind verpflichtet, die installierte Leistung und den Standort ihrer Anlage bei der BNetzA zu melden, um die Vergütung nach dem EEG beanspruchen zu können. Fehlt eine solche Meldung, reduziert sich der Vergütungsanspruch für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, auf den tatsächlichen Marktwert der Energie. Für Anlagen, die seit dem 1. August 2014 neu angeschlossen wurden, entfällt die Förderung vollständig. Von den rund 30.000 Anlagenbetreibern im Netzgebiet der SHNG haben etwa 900 diese Meldung an die BNetzA nicht vorgenommen.

Da die Anlagenbetreiber gegenüber der SHNG schriftlich erklärt hatten, die notwendige Anmeldung vorzunehmen, haben sie trotz der fehlenden Meldung die EEG-Einspeisevergütung in voller Höhe erhalten. Die SHNG hat die Anlagenbetreiber aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich nachzuholen und die für die Vergangenheit ungerechtfertigt erhaltene EEG-Förderung zurückzuzahlen. Mit etwa der Hälfte der betroffenen Anlagenbetreiber hat sich die SHNG bereits auf eine Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Einspeisevergütung geeinigt. In den verbleibenden Fällen wurde die Rückforderung zur Vermeidung von Verjährungen gerichtlich geltend gemacht. Die ersten Urteile haben die Rechtsauffassung der SHNG bestätigt. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Mit einer Entscheidung der Berufungsinstanz ist im Laufe des Jahres 2016 zu rechnen.

Die Rückzahlungen der Einspeisevergütung von Anlagenbetreibern an die SHNG verbleiben im Übrigen nicht bei der Gesellschaft. Diese Zahlungen werden lediglich weitergeleitet und reduzieren im Ergebnis die EEG-Umlage, die deutschlandweit von allen Kunden für den von ihnen bezogenen Strom zu zahlen ist.

Sonstige Themen

Inbetriebnahme der Power-to-Gas-Anlage

Am 15. Oktober 2015 konnte die Power-to-Gas-Anlage des Projekts „WindGas Hamburg“ in Hamburg-Reitbrook feierlich in Betrieb genommen werden. Mit dem weltweit kompaktesten PEM-Elektrolysestack mit einer Leistung von 1,5 MW wird Windstrom über das Prinzip der Elektrolyse in Wasserstoff umgewandelt und in das Hamburger Erdgasnetz eingespeist. Dabei ist eine Beimischung von bis zu 2 % Wasserstoff zum Erdgas möglich. Die Beimischung von Wasserstoff wurde in einem Feldtest im Erdgasnetz der Gemeinden Klanxbüll und Neukirchen in Schleswig-Holstein erfolgreich getestet.

Bereits viele Besuchergruppen von Schülern und Studenten bis zu Politikern und Wirtschaftsvertretern nutzten die Möglichkeit, sich am Innovationsstandort in Hamburg-Reitbrook über das Projekt „WindGas Hamburg“ zu informieren und zudem die Anlagen des dort sich ebenfalls befindenden Mikroalgenforschungsprojektes zu besichtigen.

SmartRegion Pellworm

Der erste Forschungsabschnitt der SmartRegion Pellworm wurde Ende des Jahres abgeschlossen. Nachdem die technischen Voraussetzungen für eine SmartGrid-Region, Erzeugung und Verbrauch in Einklang zu bringen, mit verschiedenen Batteriespeichern geschaffen wurden, wird die HAW in dem Nachfolgeprojekt SmartRegion Pellworm 2 über weitere drei Jahre Fachwissen und Erfahrung für die Entwicklung von Energiespeicherdienstleistungen und -produkten gewinnen, die idealerweise in kommerziell erfolgreiche Geschäftsmodelle münden. Hierzu sollen ein regionales Endkundenprodukt entwickelt sowie die Marktintegration über ein virtuelles Kraftwerk und potenzielle Dienstleistungen für Verteilnetzbetreiber – auch vor dem Hintergrund regulatorischer Aspekte – untersucht werden.

NEW 4.0

Das ab Mitte des Jahres 2016 auf vier Jahre angelegte Projekt „Norddeutsche EnergieWende 4.0“ ist am 1. Dezember 2015 vom BMWi als spezielle Modellregion für die Energieversorgung der Zukunft ausgezeichnet worden. Damit wird die hinter dem Projekt NEW 4.0 stehende norddeutsche Innovationsallianz von vielen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zusammen mit vier anderen Modellregionen von einem 230 Mio. EUR starken Förderprogramm des Bundes profitieren. Die SHNG wird ihre jeweils aktuellen Netzdaten wie Einspeisung, Netzengpässe, Prognosen usw. zur Verfügung stellen. Damit soll eine bisher nicht dagewesene Transparenz der Netzdaten hergestellt werden und als Grundlage für weitere Projekte bei NEW 4.0 dienen. Darüber hinaus wird die HAWN mit einem Power2heat-Projekt sowie einem virtuellen Kraftwerk eigene Energielösungen entwickeln beziehungsweise deren Machbarkeit demonstrieren.

Energieeffiziente Kommune

Im Rahmen des Projektes „Energieeffiziente Kommune“ in Zusammenarbeit mit der Deutschen Energieagentur dena und E.ON wurde die Stadt Schenefeld als Energieeffiziente Kommune zertifiziert. Ziel des Projektes ist es, einen kontinuierlichen Energieeffizienzprozess in der Verwaltung zu installieren. An der Ausweitung des Konzeptes auf andere Gemeinden wird derzeit gearbeitet.

Inbetriebnahme des BHKW in Stapelfeld

Am 11. November 2015 nahm die HAWN das neue BHKW in Stapelfeld in Betrieb. Mit einer Investitionssumme von rund 7,6 Mio. EUR und einer elektrischer Leistung von rund 9,5 MW ist es das größte und leistungsstärkste BHKW Norddeutschlands und kann 21.500 Haushalte mit Strom und 6.000 Einfamilienhäuser mit Wärme zu versorgen. Der Wirkungsgrad der Anlage liegt bei über 95 % und ermöglicht eine CO₂-Einsparung von rund 60 % im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Strom und Wärme.

Darüber hinaus ist der flexible Gasmotor ideal zur Stromnetzstabilisierung geeignet. Da wegen der steigenden Anzahl regenerativer Erzeugungsanlagen an sonnen- und windreichen Tagen zu viel Strom, bei kaum Sonne und Wind oftmals zu wenig Strom eingespeist wird, stellt dies das Stromnetz vor besondere Herausforderungen. Die HAWN wird daher das neue BHKW in sein Virtuelles Kraftwerk einbinden, das bereits aus 65 BHKWs besteht. In einem Virtuellen Kraftwerk werden die Blockheizkraftwerke so zusammengeschaltet, dass sie im Falle eines Überangebots von Strom im Netz ihre Leistung schnell herunterfahren können (negative Regelenergie). Sollte hingegen zu wenig Strom vorhanden sein, kann das BHKW Stapelfeld innerhalb von fünf Minuten zusätzlichen Strom einspeisen (positive Regelenergie).

Messung der Kundenzufriedenheit

Die HAW hat im abgelaufenen Geschäftsjahr den Fokus noch stärker auf die Kundenzufriedenheit gelegt. Hierfür wird ein neues System zur Ermittlung der Zufriedenheit auf Basis der Weiterempfehlungsbereitschaft der Kunden genutzt (NPS). Für die Ermittlung des NPS sind im Jahr 2015 über 230 Kundeninterviews durchgeführt worden. Die Weiterempfeh-

lungsbereitschaft wird auf einer Skala zwischen -100 und +100 abgebildet. Der Wert für die HAW lag bei +25 und hat sich im Jahresverlauf positiv entwickelt. Im Rahmen der Kundeninterviews wird auch eine Vielzahl konkreter Kundenhinweise aufgenommen. Schwerpunkte lagen dabei in den Bereichen Terminfindung bzw. Zählerstandsübermittlung und Abrechnung.

2. Energiewirtschaftliche Kennzahlen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der energiewirtschaftlichen Kennzahlen:

HanseWerk-Gruppe		Ist 01.01.- 31.12.2015	Budget 01.01.- 31.12.2015	Veränderung	
Strom (SHNG)					
Netzmenge	[GWh]	11.058	11.447	-389	
Netzkunden	[Anz.]	808.267	802.919	+5.348	
Installierte Einspeiseleistung	[MW]	7.095	6.568	+527	
Aufkommen EEG-Einspeisung	[GWh]	12.178	11.798	+380	
Gas					
HAW	Netzmenge	[GWh]	4.351	4.670	-319
	Netzkunden	[Anz.]	62.465	62.000	+465
SHNG	Netzmenge	[GWh]	29.831	29.760	+71
	Netzkunden	[Anz.]	222.737	220.000	+2.737
HHNG	Netzmenge	[GWh]	19.706	20.170	-464
	Netzkunden	[Anz.]	228.940	229.000	-60
Gradtagszahl			3.484	3.620	-136
Wärme (HAWN)					
Absatz		[GWh]	1.074	1.167	-93

Energiewirtschaft Strom

Die im Jahr 2015 abgesetzte Netzmenge blieb um 389 GWh unter der Erwartung (-3,4 %). Dies lag vor allem am geringeren Bedarf von nachgelagerten Netzbetreibern und Industriekunden. Auch die Netzmenge der Privatkunden blieb um 5,1 % hinter den Erwartungen zurück. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf Energieeinsparungen zurückzuführen.

Die insgesamt am Netz der SHNG installierte Leistung von Einspeiseanlagen befand sich mit 7.095 MW über der im Budget prognostizierten Leistung (+8 %). Im Jahr 2015 wurden aus den EEG-Anlagen rund 12.178 GWh in das Netz der SHNG eingespeist. Dafür wurden rund 1,4 Mrd. EUR Einspeisevergütung an die EEG-Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Energiewirtschaft Gas

Die gegenüber dem Budget geringeren Netzmengen von 319 GWh bei der HAW und 464 GWh bei der HHNG sind im Wesentlichen die Folge der milden Temperatur im November und Dezember 2015, die zu einem geringeren Bedarf der Privatkunden führten. Dies spiegelt sich auch in der erreichten Gradtagszahl von 3.484 wider, die unter dem Niveau des Budgets lag (-3,8 %). Die Auswirkung der Witterung wird in Gradtagen angegeben, wobei eine geringe Gradtagszahl eine milde Witterung beschreibt.

Die SHNG konnte den Witterungseffekt durch den Anstieg des Absatzes im gewerblichen Bereich kompensieren.

Energiewirtschaft Wärme

Der Wärmeabsatz liegt nach Gebietsabgängen und milder Witterung um 93 GWh (-8 %) unter dem Budgetniveau.

3. Ertragslage

HanseWerk AG [Mio. EUR]	Ist 01.01.- 31.12.2015	Budget 01.01.- 31.12.2015	Veränderung
Umsatzerlöse	215,0	219,2	-4,2
Sonstige betriebliche Erträge	54,5	31,6	+22,9
Materialaufwand	-36,1	-43,2	+7,1
Personalaufwand	-76,9	-78,8	+1,9
Abschreibungen	-36,2	-20,1	-16,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-52,5	-57,2	+4,7
Beteiligungsergebnis	142,2	175,5	-33,3
Zinsergebnis	-41,1	-18,2	-22,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	168,9	208,8	-39,9
Steuern	-64,7	-66,0	+1,3
Jahresüberschuss	104,2	142,8	-38,6

Der Jahresüberschuss in Höhe von 104,2 Mio. EUR unterschreitet das Budget um 38,6 Mio. EUR. Dies liegt im Wesentlichen an dem um 33,3 Mio. EUR niedrigeren Beteiligungsergebnis. Höhere Belastungen im Zuge sinkender Rechenzinsen für Pensionsrückstellungen bei der SHNG und der HHNG reduzieren das Ergebnis. Da weniger Netze nach Konzessionsverlusten als budgetiert veräußert wurden, erzielte die SHNG darüber hinaus geringere Buchgewinne.

Umsatzerlöse

Die im Geschäftsjahr 2015 erzielten Umsatzerlöse liegen mit 215,0 Mio. EUR auf Budgetniveau.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um 22,9 Mio. EUR über dem Budgetansatz. Die Neubewertung von Rückstellungen führte zu 18,0 Mio. EUR höheren Erträgen. Im Rahmen der Stilllegung des Gasspeichers in Reitbrook fielen Erträge aus dem vorgezogenen Verkauf des entnommenen Gases in Höhe von 2,9 Mio. EUR an.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beträgt 36,1 Mio. EUR und liegt 7,1 Mio. EUR unter dem geplanten Wert. Ursächlich hierfür sind Mehr-/Mindermengenabrechnungen im Gasnetz von 1,8 Mio. EUR sowie umfangreichere Materialbeschaffungen für Investitionsprojekte. Mehr-/Mindermengen entstehen aus Abweichungen zwischen der jeweils prognostizierten Menge und der im Nachgang abgelesenen Ist-Menge.

Abschreibungen

Die Abschreibungen fallen mit 36,2 Mio. EUR um 16,1 Mio. EUR höher als geplant aus. Der Grund hierfür ist eine außerplanmäßige Wertberichtigung des Gasspeichers Kraak in Höhe von 17,8 Mio. EUR.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand liegt mit 52,5 Mio. EUR um 4,7 Mio. EUR unter dem geplanten Wert. Dies liegt u.a. an den geringeren Kosten für kaufmännische und IT-Projekte.

Beteiligungsergebnis

Die Aufschlüsselung der Erträge aus Beteiligungen kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

[Mio. EUR]	Ist 01.01.- 31.12.2015	Budget 01.01.- 31.12.2015	Veränderung
Schleswig-Holstein Netz AG	119,6	139,7	-20,1
Hamburg Netz GmbH	18,0	32,3	-14,3
HanseWerk Natur GmbH	11,5	12,5	-1,0
Sonstige Beteiligungen	5,3	3,4	+1,9
Ausschüttung an kommunale Anteilseigner	-12,2	-12,4	+0,2
Erträge aus Beteiligungen	142,2	175,5	-33,3

Das Beteiligungsergebnis liegt mit 142,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015 insgesamt unter den Erwartungen. Höhere Belastungen im Zuge sinkender Rechenzinsen für Pensionsrückstellungen bei der SHNG und der HHNG reduzieren das Ergebnis. Da weniger Netze nach Konzessionsverlusten als budgetiert veräußert wurden, erzielte die SHNG darüber hinaus geringere Buchgewinne.

Zinsergebnis

Das Zinsergebnis berücksichtigt unter anderem die Entwicklung aus aktuellen personalbezogenen Gutachten für Pensionsrückstellungen. In diesen Gutachten wird für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen und der sonstigen langfristigen Personalrückstellungen aufgrund der Entwicklung an den Finanzmärkten ein geringerer gesetzlich vorgegebener Zinssatz zugrunde gelegt als im Budget. Die sich hieraus ergebende Erhöhung der Barwerte langfristiger Verpflichtungen wird im Zinsergebnis aufwandssteigernd abgebildet. Darüber hinaus führt die Marktzeitwertbewertung der Wertpapiere des CTA-Fonds, mit dem die Pensionsverpflichtungen abgedeckt werden, aufgrund des derzeit volatilen Umfeldes an den Kapitalmärkten zu entsprechend geringeren Erträgen, die ebenfalls im Zinsergebnis abgebildet werden. Diese beiden Effekte belasten das Zinsergebnis mit 17,1 Mio. EUR. Insgesamt verringert sich das Zinsergebnis gegenüber dem Budget um 22,9 Mio. EUR.

Steuern

Der Steueraufwand beträgt 64,7 Mio. EUR. Aufgrund der fehlenden steuerlichen Wirkung der Rechenzinseffekte liegt der Steueraufwand nur leicht um 1,3 Mio. EUR unter dem Planwert.

4. Investitionen

Die Investitionen der HanseWerk-Gruppe betragen im Berichtszeitraum insgesamt 154,6 Mio. EUR und liegen damit auf einem hohen Niveau. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen aufgeteilt nach Gesellschaften:

[Mio. EUR]	Ist 01.01.- 31.12.2015	Budget 01.01.- 31.12.2015	Veränderung
HanseWerk AG	11,4	13,1	-1,7
Schleswig-Holstein Netz AG	122,7	130,7	-8,0
Hamburg Netz GmbH	11,1	13,2	-2,1
HanseWerk Natur GmbH	9,4	12,0	-2,6
Gesamt	154,6	169,0	-14,4

Investitionen der HanseWerk AG

Im Gasnetz der HAW wurden Investitionen in Höhe von 6,0 Mio. EUR für den Bau von Hausanschlüssen und den Netzausbau, inklusive der Messtechnik, getätigt. Für den Neubau des Netzanschlusses der Biogaseinspeiseanlage in Lenzen und die Erweiterung des Netzanschlusses für die Biogaseinspeiseanlage in Wittenburg wurden 1,7 Mio. EUR aufgewendet. Des Weiteren wurden 0,9 Mio. EUR für allgemeine Ersatzmaßnahmen verwendet.

Weitere 0,3 Mio. EUR sind für das Pilotprojekt „Inseln und Berge“ angefallen. Das Pilotprojekt steht im Zusammenhang mit dem EniM-Programm. Durch EniM soll die konventionelle

Zählertechnik durch neue, intelligente Messsysteme ersetzt und somit die Messsystemprozesskette optimiert werden.

Im nicht regulierten Geschäft der HAW fielen Investitionen von 0,7 Mio. EUR für die Erdgaspeicher sowie 1,8 Mio. EUR für sonstige Investitionen wie Werkzeuge und Informationstechnik an.

Die Budgetunterschreitung in Höhe von 1,6 Mio. EUR ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich geringer als geplant ausgefallenen Investitionen in Biogaseinspeiseprojekte.

Investitionen der Schleswig-Holstein Netz AG

Die Investitionen der SHNG verteilen sich zu 105,0 Mio. EUR auf den Strom- und 17,7 Mio. EUR auf den Gasbereich. Wesentliche Gründe für die Budgetunterschreitung sind Verzögerungen aufgrund von andauernden Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörden bei der Realisierung von 110 kV-Projekten sowie geringere Kosten für das EniM-Programm.

Unter die Investitionen im Zusammenhang mit der Einbindung erneuerbarer Energien fallen als herausragende Projekte im zweiten Halbjahr 2015 das 110 kV-Hochspannungskabel Weesby-Jardelund, die Umspannwerksneubauten in Nortorf, Süderdeich, Ahrenviöl und Süderdonn sowie die Erweiterung und der Umbau der Umspannwerke in Strübbel, Wöhrden, Lütjenbrode und Weißenhaus. Der Ausbau sowie die Erdverkabelung der Mittelspannungsnetze, schwerpunktmäßig in Barderup-Tarp, Weißenhaus-Testorf, Breitenberg-Breitenburg Wanderup, Fitzbek, Vollerwiek und Kielsgaard sind auf die weitere Integration erneuerbarer Energien zurückzuführen und verbessern gleichzeitig die Versorgungszuverlässigkeit.

Das Gesamtvolumen für den EEG-getriebenen Ausbau beträgt 31,5 Mio. EUR. Für den Netzausbau Strom inklusive der Herstellung neuer Hausanschlüsse und der Messtechnik wurden 19,6 Mio. EUR aufgewendet. Weitere Investitionen in Höhe von 50,8 Mio. EUR wurden für den Ersatzbau und 3,1 Mio. EUR für sonstige Maßnahmen wie Werkzeuge und Informationstechnik getätigt.

Im zweiten Halbjahr 2015 wurden im SHNG-Gasbereich 17,7 Mio. EUR investiert, die sich auf Hausanschlüsse und den Ausbau des Netzes, inklusive der Messtechnik, mit einem Anteil von 12,1 Mio. EUR sowie auf Ersatzinvestitionen mit einem Anteil von 5,6 Mio. EUR verteilen. Davon entfallen auf den Netzausbau für Brunsbüttel (Errichtung der Gasübernahmestation Klein Offenseth) und für das Gasheizkraftwerk Kiel 1,6 Mio. EUR. Aktuell sind keine Biogaseinspeiseprojekte im Netzgebiet der SHNG geplant.

Investitionen der Hamburg Netz GmbH

Im Gasnetz der HHNG wurden Investitionen in Höhe von 7,3 Mio. EUR für den Bau von Hausanschlüssen und den Netzausbau, inklusive der Messtechnik, getätigt. Des Weiteren wurden 3,3 Mio. EUR für allgemeine Ersatzmaßnahmen verwendet. Auf die sonstigen Investitionen wie Werkzeuge und Informationstechnik entfallen 0,5 Mio. EUR.

Investitionen der HanseWerk Natur GmbH

Die HAWN hat vor dem Hintergrund der Unsicherheiten bezüglich des im Jahresverlauf intensiv diskutierten neuen KWKG mit insgesamt 9,4 Mio. EUR weniger investiert als ursprünglich geplant (-2,6 Mio. EUR).

Mit 2,1 Mio. EUR entfällt ein großer Anteil des Investitionsvolumens auf den Ausbau und die Optimierung von KWK-Anlagen. Zudem investierte die HAWN im Zuge diverser Projekte in Schleswig-Holstein und Hamburg weitere 2,8 Mio. EUR in den Ausbau von Wärmenetzen und -anlagen sowie 4,5 Mio. EUR in die Sanierung und Optimierung von Netzen und Wärmeanlagen.

In Stapelfeld wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr Norddeutschlands größtes BHKW mit Erdgasmotor und einer Leistung 9,5 MW in Betrieb genommen. Die Gesamtinvestition des Projektes betrug 7,6 Mio. EUR, davon entfielen 0,7 Mio. EUR auf das Jahr 2015.

5. Personal und Arbeitssicherheit

Gesamtbelegschaft

[MAK]	MAK Gesamt	davon in Vollzeit	davon in Teilzeit	davon Auszu- bildende
HanseWerk AG	907	690	59	158
Schleswig-Holstein Netz AG	575	557	18	-
Hamburg Netz GmbH	263	255	8	-
HanseWerk Natur GmbH	151	144	7	-
Gesamt	1.896	1.646	92	158

Zum 31. Dezember 2015 umfasste die Personalstärke der HAW insgesamt 907 MAK. Hiervon entfielen 690 MAK auf Vollzeit-, 59 MAK auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse und 158 MAK auf Auszubildende.

Für die HAW, SHNG, HHNG und HAWN ergeben sich insgesamt 1.896 MAK. Gegenüber dem Stand vom 30. Juni 2015 sind dies 178 MAK mehr. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der seit diesem Halbjahresbericht berücksichtigten Belegschaft der HAWN mit 151 MAK und der üblichen saisonalen Schwankung der Auszubildenden durch Ausbildungsabschluss und -beginn.

Ausbildung

Die HAW zählt unverändert zu den größeren Ausbildungsbetrieben in Norddeutschland. Insgesamt beschäftigte die HAW zum 31. Dezember 2015 158 Auszubildende und duale Studenten. Dies entspricht, bezogen auf die HanseWerk-Gruppe, einer Ausbildungsquote

von rund 8 %. Darüber hinaus absolvierten insgesamt 62 Schüler bei der HanseWerk-Gruppe ein Praktikum.

Im August 2015 starteten wieder 45 neue Auszubildende und duale Studenten in zahlreichen Berufsbildern ihre Ausbildung bei der HAW. Darüber hinaus werden Auszubildende für Kooperationspartner qualifiziert. Um auch weiterhin auf einem hohen Niveau ausbilden zu können, hat die HAW durch Kooperationen mit Schulen, Institutionen, Hochschulen und renommierten Akademien ein starkes Netzwerk geschaffen, so z.B. mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der Nordakademie in Elmshorn.

Arbeitssicherheit

Zum verantwortungsbewussten Wirken der HAW gehört das nachhaltige Engagement für die Arbeitssicherheit unserer eigenen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter der Partnerfirmen. Daher ist die Arbeitssicherheit fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie und Ausdruck unseres Handelns. Dieses stellen wir durch vielfältige Maßnahmen dar. Die Systematik der Unfallerrfassung bei der HanseWerk-Gruppe wird durch die Kennzahl Combined TRIF dargestellt. Diese Kennzahl erfasst neben unseren eigenen Arbeitsunfällen auch die Unfälle unserer Partnerfirmen. Der für die HanseWerk-Gruppe intern vorgegebene Combined TRIF für das Jahr 2015 von max. 2,8 wurde eingehalten, ein klares Indiz für die Wirksamkeit der kontinuierlichen Anstrengungen im Bereich der Unfallprävention und -analyse.

Die HAW ist bestrebt, die noch verbliebenen Lücken in Gefahrensituationen zu schließen. Darum wurde mit dem Leitsatz „Sicherheit bestimmt Dein Verhalten. Jederzeit!“ im ersten Halbjahr 2015 ein Sicherheitscheck eingeführt, der an Bekanntes anknüpft und die Achtsamkeit im Alltag auffrischen soll. Hierzu hat es auch im zweiten Halbjahr 2015 unterschiedliche Aktionen und Maßnahmen gegeben.

Des Weiteren wurden zahlreiche individuelle Arbeitsstätten- und Baustellenbegehungen durch die Führungskräfte durchgeführt.

Gesundheitsmanagement

Ziel des zertifizierten Gesundheitsmanagements der HanseWerk-Gruppe ist einerseits der Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit (Prävention) sowie andererseits die schnellere Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Daher wurden folgende Maßnahmen und Aktionen im zweiten Halbjahr 2015 gestartet bzw. fortgeführt:

An mehreren Standorten fanden im zweiten Halbjahr 2015 Sehtesttage statt. Bei diesen wurde sowohl ein Sehtest für Bildschirmarbeitsplätze als auch ein Glaukom-Screening angeboten. Die Sehtesttage wurden von den Mitarbeitern sehr gut angenommen.

Aufgrund der guten Resonanz im ersten Halbjahr am Standort in Hamburg wurde im Oktober ein weiterer Anti-Stress-Tag mit Vorträgen, individuellen Stressmessungen und

Kursen zu Entspannungsmethoden an den Standorten in Quickborn und Rendsburg angeboten.

Die Mitarbeiter der HanseWerk-Gruppe konnten auch im Jahr 2015 am jährlichen B2RUN-Firmenlauf in Hamburg teilnehmen und neben dem gemeinsamen Lauferlebnis etwas für die Gesundheit tun. Die HanseWerk-Gruppe gehörte dank der zahlreichen Läufer zu den größten Teilnehmerfirmen.

Gesunde Ernährung und ausgleichende Bewegung sind zwei wesentliche Gründe für ein gesundes Leben und die wichtigsten Faktoren zur Vorbeugung zahlreicher Zivilisationskrankheiten. Genau diese Themen werden in einem viertägigen Seminar mit dem Titel „E.ON Gesund und Aktiv“ bearbeitet. Die angebotenen Termine, die von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sehr positiv angenommen wurden, fanden in der zweiten Jahreshälfte 2015 statt.

6. Gesellschaftliche Verantwortung

Sponsoring

In Schleswig-Holstein hat die HAW wieder das Schleswig-Holstein Musik Festival unterstützt. In der Spielzeit 2015 stand der russische Komponist Peter Tschaikowsky im Mittelpunkt des Festivals. Die Spielstätten konnten um Orte in der Fläche des Landes erweitert und so auch die Region gestärkt werden. Neben den Konzerten fanden Tischgespräche mit kommunalen Vertretern statt, an denen der Vorstand der HAW beteiligt war.

Die HAW hat im zweiten Halbjahr 2015 in Hamburg im Bereich Sport ihr Engagement beim AlsterCup und den Hamburg Towers fortgeführt. Bei der zweitägigen Veranstaltung des AlsterCups standen neben dem Rennen der internationalen Ruder-Achter auch das Rennen der internationalen Einer sowie die Ruder-Bundesliga und der Wettkampf der Betriebs-sportler im Ruder-Sechser auf dem Programm. Es gelang, hochkarätig, zum Teil international besetzte neue Disziplinen wie Kanu-Sprint, Para-Kanu-Polo und Kanu-Polo in die Veranstaltung zu integrieren und damit die Sportkompetenz Hamburgs weiter zu stärken.

Das bisher unter den Namen E.ON Hanse Cup veranstaltete „härteste Ruderrennen der Welt“ fand im Jahr 2015 zum 15. Mal statt und hat einen neuen Namen: Schleswig-Holstein Netz Cup. Neben dem Ruderrennen der internationalen Achter stand erneut der 50er Feuerschiff-Cup der Freiwilligen Feuerwehren auf dem Programm, der sich einer wachsenden Teilnehmerzahl erfreute. Auch der im Cup integrierte Triathlon hat sich zu einer beliebten Sportstrecke für Breitensportler entwickelt. Diese zusätzlichen Teilnahmemöglichkeiten, zu denen auch der Drachenboot-AktivRegion-Cup gehört, erhöhen die Attraktivität des Sport- und Bürgerfestes für die Menschen in der Region am Nord-Ostsee-Kanal und darüber hinaus.

Im Rahmen der gemeinsamen Aktion „Kein Kind ohne Sport“ mit der Sportjugend des Landessportverbands Schleswig-Holstein wurden im zweiten Halbjahr wieder zahlreiche Starterpakete an Sportvereine im ganzen Land übergeben. Die Pakete beinhalten Sport- und Spielgeräte im Wert von 400 EUR, die dem Verein helfen, ihr Engagement zugunsten sozialbenachteiligter Kinder, zu denen auch die Flüchtlingskinder gehören, weiter auszubauen.

Umweltschutz

Zur Sensibilisierung und Information der Partnerfirmen und der Projektverantwortlichen fanden bei der HanseWerk-Gruppe Partnerfirmenstage zum Thema „Umweltschutz“ und „Sicherheit auf Baustellen“ statt. Die Kommunikation der internen Umweltpolitik, -abläufe und -strukturen stand hierbei im Vordergrund.

Mobilitätsprojekt Mobil.Pro.Fit

Die HanseWerk-Gruppe beteiligt sich mit den Standorten in Quickborn und Hamburg an dem Hamburger Mobilitätsprojekt Mobil.Pro.Fit. Das Projekt wird von B.A.U.M. angeboten und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags gefördert. Ziel dieses Projektes ist, bedarfsgerechte Maßnahmen für eine effiziente und klimafreundliche Mobilitätsgestaltung zu entwickeln. Dazu werden die Handlungsfelder „Dienstreisen“ und „Fuhrpark“, aber auch die individuelle Mitarbeitermobilität untersucht. Der Projektaufstart fand am 6. Juli 2015 in Hamburg statt.

Blutspende-Aktion

Da Blut sich nicht künstlich herstellen lässt, ist es wichtig, dass Blut gespendet wird. Etwa 80 % der Bundesbürger benötigen einmal in Ihrem Leben eine Bluttransfusion aber weniger als 5 % spenden regelmäßig Blut! Aus diesem Grund fand im Haus der HAW in Quickborn wieder eine Blutspende-Aktion statt. Bei dieser konnten die Mitarbeiter direkt auf dem Firmengelände ihr Blut spenden. Die für jede Blutspende vom Blutspendedienst gezahlten 10 EUR haben die Mitarbeiter für einen guten Zweck gespendet.

Im Jahr 2015 wurde von insgesamt 208 Mitarbeitern der HanseWerk-Gruppe Blut gespendet. Dadurch kam eine Spendensumme von 2.080 EUR zusammen, die im zweiten Halbjahr 2015 an das Deutsche Rote Kreuz Rendsburg zur Unterstützung der Flüchtlinge übergeben wurde.

